

## **Was benötige ich für den Antrag auf 65,00 € Erlegungsprämie?**

Ich muss,

1. Revierinhaber gemäß § 1 Abs. 2 LJagdG LSA sein
  - Eigenjagdbesitzer (Eigentümer),
  - Jagdgenossenschaft (bei angestellten Jägern)
  - Jagdpächter (GJB oder EJB) oder
  - nach § 9 Abs.1 LJagdG „Benannte Person“ (EJB)
2. einen gültigen Jagdschein besitzen
3. für die erlegten Stücke Schwarzwild einen ordnungsgemäß ausgefüllten Wildursprungsschein haben

### **Antragsverfahren**

Antragstellung ist für folgende Zeiträume möglich:

<b>Zeitraum</b>	<b>Abgabetermin</b>	<b>Einzureichen bei</b>	<b>Auszahlung</b>
a) 01.04. – 30.09.	<b>15.10.</b>	UJB Burgenlandkreis	15.12.
b) 01.10. – 31.03.	<b>15.04.</b>	UJB Burgenlandkreis	15.07.

#### **Was muss ich alles einreichen:**

1. Antragsformular (vollständig ausgefüllt)
2. Kopie des gültigen Jagdscheins **mit** Eintragung des Jagdbezirkes
3. Streckenliste Schwarzwild für den beantragten Zeitraum
4. Pro abgerechneten Stück Schwarzwild der dazugehörige ordnungsgemäß ausgefüllte Wildursprungsschein (Kopie)

Das **Antragsformular** ist auf der Internetseite des Burgenlandkreises bzw. des Landesverwaltungsamtes abrufbar oder über die untern Jagdbehörde des Burgenlandkreises zu beziehen.

Die eingereichten Anträge werden durch die UJB geprüft. Nach Prüfung der eingereichten Anträge werden diese in gebündelter Form an die Obere Jagdbehörde (OJB) weitergeleitet. Die OJB beantragt die finanziellen Mittel beim Ministerium. Die Auszahlung der Prämie wird nach Bereitstellung der finanziellen Mittel durch die untere Jagdbehörde des Burgenlandkreises veranlasst.

Die Weitergabe der Prämie an Jagdgäste, Begehungsscheininhaber (entgeltlich oder unentgeltlich) liegt in der Verantwortung des Jagdausübungsberechtigten Antragstellers.

Dies bedeutet, dass kein Begehungsscheininhaber einen Antrag auf Erlegungsprämie stellen kann, sondern nur der Pächter / Mitpächter / nach § 9 Abs.1 LJagdG „Benannte Person“ / Jagdgenossenschaft.